

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN NR. 114 „HÖCKLE-AREAL“ IN LINDAU

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung
BfS Dipl.-Ing. Erwin Zint
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

April 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsmethodik	5
3	Ergebnisse.....	5
3.1	Schutzgebiete.....	5
3.2	Vögel	5
3.2.1	Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet	5
3.2.2	nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und 50 m Umfeld	6
3.3	Fledermäuse.....	7
3.4	Reptilien	7
3.5	Sonstige Tierarten	7
3.6	Vegetation	8
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	13
5	Maßnahmenempfehlung.....	14
6	Fazit.....	15
7	Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet Luftbild (Quelle LfU)	3
--------------	--	---

1 Veranlassung und Zielsetzung

Das ca. 8000 m² große Plangebiet liegt im Lindauer Ortsteil Zech. Auf dem Gelände soll im südlichen Teil ein Allgemeines Wohngebiet und im nördlichen Bereich ein Mischgebiet entstehen.

Das Plangebiet wird von der Bregenzerstraße im Norden und einem Bahndamm im Süden eingeraht.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Auf Grund der vorhandenen Strukturen wurde das Gebiet in Hinblick auf Reptilien, Vögel und Fledermausvorkommen untersucht.



Abbildung 1: Plangebiet Luftbild (Quelle LfU)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Untersucht wurden insbesondere der angrenzende Bahndamm, sowie Gehölzstrukturen im nordwestlichen und südöstlichen Bereich, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden sollen. Die angrenzenden Gartenstrukturen wurden nur randlich erfasst.

Im Plangebiet wurden in den Bereichen des Bahndammes am 19.03.2015 schwarze Planen ausgelegt. Die Planen dienen zur Verbesserung der Erfassbarkeit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) da die Tiere diese Stellen zum Aufheizen und zum Schutz vermehrt aufsuchen.

An weiteren 3 Terminen wurde das Untersuchungsgebiet aufgesucht:

20.03.2015: 1. Kontrolle der Planen und Gehölze

24.03.2015: 2. Kontrolle der Planen und Gehölze)

01.04.2015: 3. Kontrolle der Planen und Gehölze, Gebäudekontrolle

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Vögel

3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im Untersuchungsbereich drei Übersichtsbegehungen am 20.03.2015, 24.03.2015, 01.04.2015 statt.

Im Rahmen der Kartierung konnten für das Plangebiet die Amsel (*Turdus merula*) als Brutvogel nachgewiesen werden.

Tabelle 1: nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet

Nr.	Art	RL BY *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS- RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14	Plangebiet	Bemerkungen
1.	Amsel				X		bes. geschützt	Pappel, am Bahndamm	Nest in Efeustrukturen am Stamm

Das Brutvorkommen der Amsel wurde an einer Pappel am Bahndamm beobachtet. Hier konnte die Amsel mehrmals Nistmaterial eintragend, am efeubewachsenen Stamm gesichtet werden. Das Nest selbst konnte im dichten Efeubewuchs nicht gesehen werden.

3.2.2 nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und 50 m Umfeld

In der Untersuchungsfläche und in den angrenzenden Gärten wurden folgende Arten nachgewiesen (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: vorkommende Vogelarten im Umfeld des Plangebietes

Nr.	Art	RL BY *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14	Plangebiet	Bemerkungen
1.	Amsel				X		bes. geschützt	Futtersuchend auf Schafweide	Angrenzende Gehölze
2.	Blaumeise				X		bes. geschützt	Futtersuchend	Gärten
3.	Buchfink				X		bes. geschützt	Futtersuchend	
4.	Grünfink				X		bes. geschützt	überfliegend	
5.	Elster				X		bes. geschützt	Futtersuchend, nahe Bahngleis	
6.	Haus-sperling				X		bes. geschützt	Futtersuchend auf Parkplatzfläche	
7.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	Futtersuchend auf Parkplatzfläche	

*1) : Rote Liste Bayern (Stand 2003) LfU

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Die hier nachgewiesenen Vogelarten brüten höchstwahrscheinlich in den Gärten der angrenzenden Siedlung bzw. im östlich angrenzenden Park bzw. Waldstück. Im Plangebiet wurden diese futtersuchend oder überfliegend beobachtet.

3.3 Fledermäuse

Baumquartiere:

Im Untersuchungsbereich wurden bei den Begehungen alle Altbäume als potentielle Quartierbäume auf Baumhöhlen untersucht. Die Bäume weisen keine sichtbaren, größeren Höhlen auf, jedoch können auch kleinere Spalten und Rindentaschen in der Baumkrone für Einzeltiere als Unterschlupf dienen.

Gebäude:

Nur das nordöstlich stehende Wohnhaus ist auf Grund der Bauweise für Fledermäuse interessant. Im Innenraum des Dachbodens konnten keine Spuren, die auf Fledermäuse deuten, gefunden werden. Das Dach ist komplett abgedichtet, sodass keine Möglichkeit zum Einflug besteht. Freihängende Arten wie Großes Mausohr oder Langohren können somit ausgeschlossen werden.

Auch an der Fassade konnten keine Fledermausspuren festgestellt werden.

Garagen/Nebengebäude:

Die Nebengebäude besitzen im Inneren keine für Fledermäuse relevanten Strukturen. Es gibt durch die Flachdachkonstruktion keinen Dachboden und die Innenräume sind viel zu hell und zu offen um als Fledermausquartier zu dienen. Außen befinden sich teilweise Spalten und Ritzen an den Holzbalken, die jedoch mit Maschendraht vergittert sind.

Das Gebiet wird sicherlich von typischen Fledermausarten des Siedlungsbereichs, wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) bei Jagdflügen überflogen. Eine besondere Bedeutung kann auf Grund der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

3.4 Reptilien

Bei allen Kontrollterminen konnten am Bahndamm keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Trotz warmer Frühlingstemperaturen von 13 °C und 14,5 °C konnten am 20.04.2015 und auch am 24.04. 2015 keine Zauneidechsen beobachtet werden.

Der Bahndamm neigt sich nach Nordosten und ist deshalb wenig besonnt. Durch die angrenzenden Bäume wird dieser Bereich vormittags zusätzlich beschattet. Die Böschungsbereiche wurden vor nicht allzulanger Zeit gemulcht.

Ein Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich ist nicht wahrscheinlich.

3.5 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Amphibien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

3.6 Vegetation

Der nördliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Schafweide genutzt.

Im Bereich des Bahndammes befinden sich zwei Hybridpappeln, die beide stark mit Efeu umwachsen sind. Diese Strukturen sind für Kleinvögel als Brutplatz interessant.

Im Bereich Bregenzerstraße befinden sich drei große Linden und 2 Eschen.

Fototafel: Relevante Strukturen im Plangebiet







Gebäude aus Südosten



Bahndamm mit
angrenzenden Pappeln
im Plangebiet

 A photograph showing two tall, bare poplar trees in the foreground. In the background, there are residential houses and a clear sky.	<p><u>2 Pappeln am Bahndamm</u></p>
 A photograph of a railway embankment covered with a dark, crumpled tarp. The ground is covered with dry grass and twigs.	<p><u>Bahndamm mit ausgelegter Folie zum Nachweis von Zauneidechsen</u></p>



Nach Nordosten
geneigter Bahndamm
mit Folien zum
Reptiliennachweis



Nebengebäude aus
Osten, mit Zierrasen



Bäume entlang der
Bregenzerstraße



Schafweide im
südlichen Plangebiet

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich teilweise um bereits überbaute Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG), wie der Amsel (*Turdus merula*), die im Gebiet als Brutvogel vorkommt, besteht keine maßgebliche Beeinträchtigung für die Art.

Nach § 44 Ab. 1 (3) BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den frei brütenden Vogelarten, wie der Amsel, ist das Nest vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. der sicheren Aufgabe des Nestes, z. B. durch Störungen, geschützt. Das Nest der Amsel gilt als Fortpflanzungsstätte die nach der Brut aufgegeben wird, der gesetzliche Schutz endet mit dem Ausfliegen der Brut.

Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten z.B. Haussperling, Buchfink, Rabenkrähe handelt es sich um Arten ohne Brutverdacht, die ihre Kernreviere außerhalb des Plangebietes haben dürften (Gehölzstrukturen bzw. Hausgärten).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

In den bestehenden Gebäuden wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt.

Es befinden sich insgesamt nur sehr wenige, bedingt geeignete Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet. Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar. Überwinternde Tiere können auf Grund von fehlenden Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Der Abriss der Gebäude und die Fällung Bäume muss für die potentiell vorkommenden Fledermausarten als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- In und an den Gebäuden wurden keine Spuren die auf Fledermäuse hindeuten gefunden
- Es befinden sich keine geeigneten Baumhöhlen in den Gehölzen. Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen sind hier ausgeschlossen
- Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar
- Durch den Abriss der Gebäude und Fällung der Gehölze werden keine wichtigen Leitstrukturen entfernt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 werden für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

In den bestehenden Bäumen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über das Fledermausvorkommen im Plangebiet ist von keiner Beeinträchtigung durch eine Bebauung auszugehen.

5 Maßnahmenempfehlung

Gehölzentfernung im Rahmen der Bebauung:

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

Zur Kompensierung der Fällung der Gehölze müssen in jedem Fall Ersatzpflanzungen von Bäumen im Rahmen der Eingriffsregelung stattfinden. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume kann dem Bebauungsplan entnommen werden.

Erhalt von Gehölzen:

Zwei große Linden an der nördlichen Ecke des Plangebiets sind auf Grund ihrer Wuchsform und des hohen Alters als erhaltenswert einzustufen. Im Bebauungsplan werden diese bereits als „Erhalt von bestehenden Bäumen“ gekennzeichnet.

6 Fazit

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet befindet sich im Lindauer Ortsteil Zech. Auf der Planfläche „Höckle-Areal“ befinden sich ehemalige gewerblich genutzte Gebäude, Gartenfläche und eine Schafweide. Von allen Seiten grenzen Wohnbebauung bzw. Straßen an, im Süden wird die Fläche von einem Bahndamm begrenzt.

Im Bereich des Bahndamms wurden keine Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht.

Im direkten Plangebiet wurde nur die Amsel (*Turdus merula*) als Brutvogel nachgewiesen.

Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet festgestellt worden. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind. Gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht festgestellt.

Die Fläche ist für Fledermäuse von geringer Bedeutung, da keine Leitstrukturen in dem offenen Gelände vorhanden sind. Strukturen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse wurden in den vorhandenen Bäumen nicht festgestellt. Kleinere Rindenspalten können aber durchaus für Zwergfledermäuse im Sommer als Zwischenquartier dienen.

In den Gebäuden wurden keine Spuren die auf Fledermäuse hindeuten würden festgestellt.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (insbesondere im Hinblick auf das Brutvorkommen der Amsel) darf eine Beseitigung von Bäumen und Gebüschern generell nicht zwischen Anfang März und Ende September erfolgen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Liegl, A., Rudolph, B.-U. u. Kraft, R. (2003)
- LIEGL, A., RUDOLPH, B.-U., KRAFT, R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere(Mammalia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LfU (2003): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Bayerns
- LfU (2003): Natura 2000 in Bayern.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272